

- | | | | |
|--|--|--|---|
| 6580. Veit & Co. in Berlin. | Letzte u. Köhne, Landes-Kultur-Gesetzgeb. d. Preuß. St. (Voss'sche Ztg. 114.) | 6593. Wallishauser in Wien. | Andrie', Gesch. v. Montenegro. (Ebenb.) |
| 6581. — — — | Savigny, das Obligationenrecht. (Prinz, krit. Bl. 3.) | 6594. Weber in Leipzig. | Jörg, die Zwangsmittel gegen die Natur. (Med. Neuigkeiten 20.) |
| 6582. Velhagen & Klasing in Bielefeld. | Bibel-Regen. Erzählgn., ges. v. Seelbach. (Vollsb. f. Stadt u. Land 39.) | 6595. Weidmann'sche Buchb. in Leipzig. | Kristophanes' ausgew. Komödien, v. Koch. (Ztschr. f. d. Alterthumswissenschaft. 20, 21.) |
| 6583. — — — | Sonntagsbibliothek, herausg. v. Rische. (Ebenb.) | 6596. E. O. Weigel in Leipzig. | Bedenken, rechtliche, z. d. Entw. e. bürgerl. Gesetzb. f. Sachsen. (Gersdorff's Repert. 9.) |
| 6584. Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin. | Heckert, Handb. d. Strafgesetzgebung. (Justiz-Bureau-Bl. 3.) | 6597. — — — | Luzzatto, notice sur Abou-Jousouf Hasdaï Ibn Schaproun. (Ebenb.) |
| 6585. Verlags-Bureau in Altona. | Das Buch Mormon. (Lit. Centralbl. 21.) | 6598. — — — | Stirling, Klosterleben Karl's V., v. Kaiser. (Illustr. Ztg. 516.) |
| 6586. Verlags-Comptoir in Braunsfeld. | Rüstow, Lehre von d. Verschanzungen. (Mil.-Lit.-Ztg. 3.) | 6599. Wiegandt & Grieben in Berlin. | Wiese, Briefe üb. engl. Erziehung. (Correspondenzbl. f. d. Sel.-Schulen Württemb. 5-7.) |
| 6587. Vieweg & Sohn in Braunschweig. | Hettner, griech. Reiseskizzen. (Dtsche. Allg. Ztg. 114.) | 6600. G. Wigand in Leipzig. | Schnorr, die Bibel in Bildern. (Literary Gazette 1885.) |
| 6588. — — — | Weller, ausführl. Lehrb. d. Geometrie. (Gersdorff's Repert. 9.) | 6601. O. Wigand in Leipzig. | Burmeister, geolog. Bilder. (Die Natur 21.) |
| 6589. Voigt in Weimar. | Lebensbeschreibgn. 2c. berühmter Geizhälse, übers. v. Werner. (Vollsb. f. Stadt u. Land 39.) | 6602. — — — | Lieder, religiöse. (Volls-Zeitung 30.) |
| 6590. — — — | Smee, das Sehvermögen 2c. (Med. Neuigktn. 19.) | 6603. Wirth Sohn in Mainz. | Nickel, d. göttl. Gesetzbuch. (Der Katholik 8.) |
| 6591. Böcker in Frankfurt a/M. | Heppel, Gebetbüchlein. (Pilger aus Sachsen 21.) | 6604. Wölfer in Leipzig. | Winter, d. H. Elementarschüler. (Württemberg. Schulwochenbl. 20.) |
| 6592. Vollmann in Cassel. | Beitr. z. Kunde China's, v. Biernagki. (Illustr. Ztg. 516.) | 6605. v. Zabern in Mainz. | Sammerer, Lehrb. d. Elem.-Geometrie. (3. allg. Schulzgt. 26.) |

Nichtamtlicher Theil.

Das preussische Postgesetz.

Die Klagen eines westfälischen Buchhändlers in Nr. 43 d. Bl. sind ohne sichtbare Folgen verhallt, ein Beweis, daß der Buchhandel gegenüber diesem Gesetze rathlos ist. Die Sache ist aber zu wichtig, als daß sie ganz mit Stillschweigen übergangen werden könnte.

Das Gesetz über das Postwesen gehört bekanntlich zu denen, welche kurz vor dem Schluß der Kammer-Sitzungen 1852 zur Berathung vorgelegt und das fast in der ganzen Regierungsvorlage genehmigt wurde. — Die Eile, mit welcher die Gesetze erledigt wurden, hat die doppelte Calamität hervorgerufen,

1) daß ein Theil der Preussischen Staats-Einwohner sich vorzugsweise dadurch benachtheiligt glaubt.

2) daß das Ministerium, zu dessen Ressort die Post gehört, erklären mußte, es habe die Interessen dieses Theils der Staats-Einwohner nicht gekannt. Es war Sache der Kammern, dem Gouvernement darüber Aufklärung zu verschaffen. Dieses ist nicht geschehen, und ein ehrenwerther Deputirter, welcher die Sache des Buchhandels verfocht, fand wohl deshalb zu wenig Unterstützung, weil ein großer Theil der Mitglieder der beiden Kammern fürchtete, durch näheres Eingehen in die Erörterung die Sitzungen noch um ein Bedeutendes zu verlängern.

Es sind zwei Stellen in dem Gesetze, welche den preussischen und somit den deutschen Buchhandel in seinen Grundlagen erschüttern werden; die Eine ist der Zusatz zu §. 5, Nr. 4 und lautet:

„Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewicht in ein Gebinde zusammengepackt, oder dem Gegenstände der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigegeben werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.“ —

und Nr. 3 des §. 35, welcher dahin lautet, daß mit einer Geldbuße von mindestens 5 \mathcal{R} der zu bestrafen sei,

§. 35, 3. „der Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpackt.“

Hier ist klar gesagt, daß Briefe nicht in Pakete verpackt und mit dem niedrigeren Packet-Porto belastet werden dürfen. Etwas ganz Anderes ist es mit der Bezeichnung „andere Gegenstände.“ Welche Gegenstände sind diese? Weder das Gesetz, noch das Reglement dazu spricht sich darüber aus und wenn die Auslegung Seitens einer Post-Direction dahin ging, daß darunter Geschriebenes zu verstehen sei, so wurzelte dieselbe wohl nur in der Erinnerung an ehedem; denn wie schon bemerkt, es findet sich in dem jetzt Geltung habenden Gesetz vom 5. Juni 1852 und in dem Reglement dazu nichts, was diese Annahme rechtfertigt.

Hierauf würde sich Herr Schöningh in seiner Vertheidigung beziehen können, denn wenn im §. 10 des das Postgesetz näher erläuternden ministeriellen Reglements gesagt wird, daß unter Kreuzband, Manuscript den Correcturbogen nicht beigegeben sein darf, so ist doch nirgends ausgesprochen, daß Manuscript nicht als Packet verpackt versendet werden dürfe. Vor Erneuerung des Gesetzes vom 5. Juni hat allerdings ein solches Verbot bestanden, allein die früheren Gesetze verstehen sich ja, wenn nicht in dem neuen ausdrücklich auf sie hingewiesen ist, immer als aufgehoben; wäre aber eine nachträgliche ministerielle Weisung an die Postbeamten ergangen, so müßte doch das Publicum auch davon in Kenntniß gesetzt worden sein, was indessen nicht der Fall gewesen ist.

Es scheint mir nun eine dringend notwendige Sache des Börsenvorstandes und der Berliner Herren Kollegen, daß sie Alles thun, was in ihren Kräften steht, um zu bewirken, daß eine etwa jetzt nachträglich kommende Erläuterung vom General-Postamte im Sinne des Buchhandels ausfällt; denn durch die oben angeführten §§. des Postgesetzes wird der Buchhandel geradezu auf den Kopf gestellt, und obgleich Herr Minister von der Heydt die Güte gehabt hat, zu erklären, daß das Gesetz gegenüber dem Buchhandel möglichst schonend seine Anwendung finden solle, so ist in diesem Sinne nach